Bezirksregierung Köln

Regionalrat

Sachgebiet:

Regionalrat Kommissionsbildung

Drucksache Nr.: 55/2014 4. Wahlperiode

Köln, den 28. August 2014

Vorlage für die 1. Sitzung (Konstituierung) des Regionalrates am 19. September 2014

TOP 8.2 Bildung der Kommissionen des Regionalrates Köln

Festlegung der Anzahl der stimmberechtigten und beratenden

Mitglieder der Kommissionen

Rechtsgrundlagen: § 10 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW,

§ 21 Geschäftsordnung des Regionalrates

Berichterstatter: Herr Hundenborn, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2362

Frau Müller, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2386

Inhalt: Erläuterung

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Regionalrat setzt gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung die Anzahl der <u>stimmberechtigten</u> Kommissionsmitglieder für die nachfolgenden Kommissionen wie folgt fest:
- 2. Der Regionalrat setzt gemäß § 21 Abs. 3 Satz 7 der Geschäftsordnung die Anzahl der <u>beratenden</u> Kommissionsmitglieder für die nachfolgenden Kommissionen wie folgt fest:

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Kommissionsbildung	RR 55/2014	2

Erläuterung:

Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung sollen die Kommissionen entsprechend der Stärke der einzelnen Parteien und Wählergruppen zusammengesetzt sein. Die zu wählende Größe liegt im Ermessen des Regionalrates.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 7 der Geschäftsordnung kann der Regionalrat neben den stimmberechtigten Mitgliedern weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen. Auch die Festlegung der Anzahl der beratenden Mitglieder liegt im Ermessen des Regionalrates

Allgemeine Informationen zur personellen Zusammensetzung:

Die Sitzverteilung in den Kommissionen auf die vertretenen Parteien und Wählergruppen erfolgt nach dem Verteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer. Hiernach sind - zur Vermeidung eines Losverfahrens - 29 Sitze erforderlich, damit alle im Regionalrat vertretenen Parteien und Wählergruppen - auch die Einzelmitglieder - mit Stimmrecht vertreten sind. Es ergäbe sich folgende Sitzverteilung:

CDU 11 Sitze SPD 8 Sitze Grüne 4 Sitze FDP 2 Sitze

Linke, AfD, Freie Wähler und Piraten jeweils 1 Sitz.

Sofern der Regionalrat auch Unterkommissionen beschließen sollte, würde bei einer Größe von 13 Sitzen ein Losverfahren - bezogen auf die Einzelmitglieder von AfD, Freien Wählern und Piraten - vermieden. Nach Hare-Niemeyer ergäbe sich folgende Sitzverteilung:

CDU 5 Sitze SPD 4 Sitze Grüne 2 Sitze FDP 1 Sitz Linke 1 Sitz.

AfD, Freie Wähler und Piraten hätten in diesem Fall gemäß § 21 Abs. 3 Satz 6 der Geschäftsordnung einen Anspruch auf Bestellung eines beratenden Mitglieds. Dabei können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglied des Regionalrates sind.